



GEMA-Pauschale

Was ist die GEMA?

Musiker*innen und Komponist*innen haben ein Recht auf Bezahlung für ihre kreative Arbeit. Dieses Recht wird durch die [Verwertungsgesellschaft GEMA](#) (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) wahrgenommen, einem wirtschaftlichen Verein (§ 22 BGB), dessen Einnahmen nach Abzug der Kosten an die Urheberinnen verteilt werden.

Die GEMA vertritt in Deutschland die Urheberrechte von über 100.000 Mitgliedern (Komponistinnen und Komponisten, Textdichterinnen und Textdichter, Musikverlage) sowie von über zwei Millionen Rechteinhaberinnen und Rechteinhabern aus aller Welt – dabei geht es nicht um die Bezahlung der Bands oder Tonträger, sondern um die Anerkennung der schöpferischen Leistung.

Was ist der Pauschalvertrag Sport und Musik des DOSB?

Was ist der Pauschalvertrag Sport und Musik des DOSB?

Der Pauschalvertrag zwischen dem DOSB und der GEMA regelt die Nutzung von Musik in Sportvereinen. Damit sind viele Veranstaltungen mit musikalischer Begleitung von den Vergütungen freigestellt. Für Musikknutzungen, die nicht durch den Pauschalbetrag abgedeckt sind, gelten besondere Vorzugssätze – das sind vergünstigte Gebühren im Vergleich zu den regulären GEMA-Vergütungssätzen.

Bei GEMA-pflichtigen Musikknutzungen erhalten Sportvereine des LSB auf die zu zahlenden Vergütungssätze einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%. Voraussetzung hierfür ist, dass

- Veranstaltungen rechtzeitig (spätestens 3 Tage vor der Durchführung) bei der GEMA angemeldet werden,
- die Vergütungen an die GEMA bei Fälligkeit bezahlt werden,
- der Verpflichtung zur Einreichung von Musikfolgen (bei Live-Musik) innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nachgekommen wird sowie
- die für die Kommunikation mit der GEMA vorgesehenen Kanäle (s. unten) eingehalten werden.

Im [Pauschalvertrag](#) des DOSB mit der GEMA ist geregelt, dass ein Teil der von Sportvereinen des LSB vorgenommenen Musikknutzungen bei Wettbewerben, Trainings und Veranstaltungen sowohl von der Anmeldung als auch von der Vergütungspflicht freigestellt sind und für die verbleibenden Veranstaltungen Vorzugssätze (20% s. oben) gelten. Der bereits geltende Pauschalvertrag wurde für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029 fortgeschrieben. Zahlreiche Anlässe der Musikknutzung im Sport- und Vereinsbetrieb sind somit auch zukünftig für Sportvereine des WLSB über diesen Pauschalvertrag von der Vergütungspflicht freigestellt.

Was müssen Vereine beim Einsatz von Musik beachten?

Was müssen Vereine beim Einsatz von Musik beachten?

Musik ist fester Bestandteil vieler Vereinsaktivitäten. Ob beim Training, bei Festen oder Veranstaltungen. Dabei gilt: Musik ist urheberrechtlich geschützt und ihre Nutzung kann GEMA-pflichtig sein.

Für viele Musikknutzungen in Sportvereinen gilt der Pauschalvertrag zwischen DOSB und GEMA. Dadurch sind die dort geregelten Vereinsveranstaltungen pauschal abgedeckt. Aber nicht alle Musikknutzungen fallen unter diesen Vertrag. Wenn eine Veranstaltung nicht durch den Pauschalvertrag

abgedeckt ist, muss sie vorab bei der GEMA gemeldet werden. Nur so können Vereine Musik rechtssicher nutzen und vermeiden zusätzliche Kosten.

Weiter unten listen wir auf, welche Veranstaltungen unter den Pauschalvertrag fallen

Welche Sportorganisationen und deren Veranstaltungen sind durch diesen Pauschalvertrag abgedeckt?

Welche Sportorganisationen und deren Veranstaltungen sind durch diesen Pauschalvertrag abgedeckt?

Der Pauschalvertrag gilt für die [Mitgliedsorganisationen des DOSB](#) und deren Mitgliedsvereine. Durch die Zahlung der pauschalen Vergütung sind bestimmte Musiknutzungen bei verschiedenen Veranstaltungsarten abgegolten. Dazu gehören beispielsweise

- Jahres- und Monatsversammlungen
- Vortragsabende
- Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz
- Festzüge bei Sportfesten mit Spielmannszügen
- Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
- Totenfeiern
- Faschingsveranstaltungen der Jugendabteilungen, an denen nur jugendliche Mitglieder und Kinder, ggf. mit Begleitpersonen (z.B. Eltern), dieser Abteilungen teilnehmen und für die kein Eintritt verlangt wird
- Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz (i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern. Der DOSB lässt uns hier nach Vertragsabschluss eine Liste der entsprechenden Sportarten zukommen.
- Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.
- Musiknutzungen auf den Internetseiten der Landessportbünde und Sportvereine, in denen diese

über ihre Veranstaltungen berichten.

- Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. **Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.**
- Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z. B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.
- Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich bei denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und dafür keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). **Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer).**
- Musikknutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Sportbildungswerken und in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden.
- Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu max. 1.000 Besuchern. Bei einer Besuchergesamtzahl von mehr als 1.000 ist die entsprechende Sportveranstaltung nicht über diese vertragliche Regelung abgedeckt. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend nach dem GEMA Tarif M-SP.

Welche Musikknutzungen sind explizit NICHT durch diesen Pauschalvertrag abgedeckt?

Welche Musikknutzungen sind explizit NICHT durch diesen Pauschalvertrag abgedeckt?

Nicht abgegolten sind unter anderem

- Shows und Galas mit Eintrittsgeld im Rahmen von Sport- und Spielfesten
- sowie Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur für den Kurs eine kurzfristige Mitgliedschaft abgeschlossen haben (und für reine Fitnessstudios ohne Fachabteilungen).

Ebenfalls nicht pauschal abgedeckt sind Sportveranstaltungen mit mehr als 1.000 Besuchern (hier greift der [GEMA Tarif M-SP](https://lsb-niedersachsen.vibss.de/vereinsmanagement/versicherungen-gema/gema)) für die musikalische Umrahmung.

Wie lange gilt der Vertrag?

Wie lange gilt der Vertrag?

Der Pauschalvertrag wurde für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2029 geschlossen.

Wie hoch ist die GEMA-Pauschale?

Wie hoch ist die GEMA-Pauschale?

Jahr	Abgabesatz (netto)
2026:	0,157 €
2027:	0,172 €
2028:	0,186 €
2029:	0,199 €

Die Pauschale wird automatisch vom jeweiligen Landessportbund pro Vereinsmitglied und Kalenderjahr eingezogen.

Weiterführende Informationen

[Tarif M-SP für Sportveranstaltungen](#)

[FAQ: Musik auf Social Media](#)

Details

Autoren:

Landessportbund NRW

zuletzt aktualisiert:

Januar 2026

Quelle:

[GEMA-Pauschalvertrag 2026 bis 2029](#)